

Sammelstellungnahme

Regionale Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

27.04.2019

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf), speziell W- 26 Löhma

Sehr geehrte Damen und Herren,

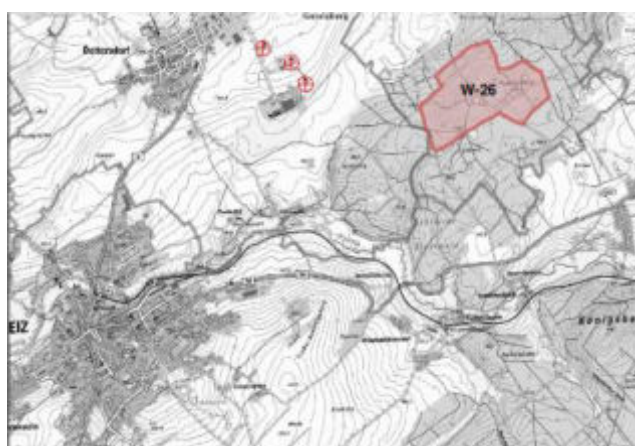
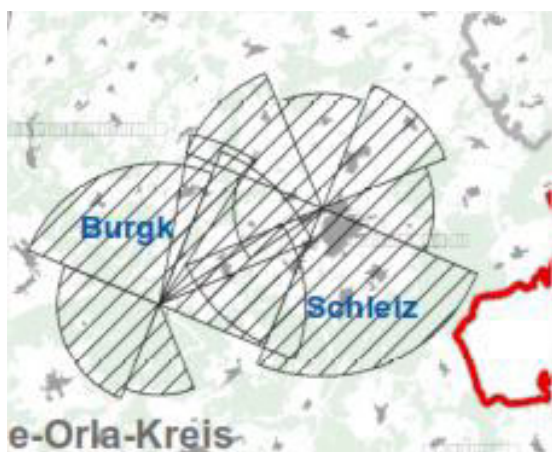
hiermit werden folgende Einwände gegen den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geltend gemacht:

1. Siedlungsstruktur 2.2 Sicherung des Kulturerbes KES-8 Schleiz Bergkirche

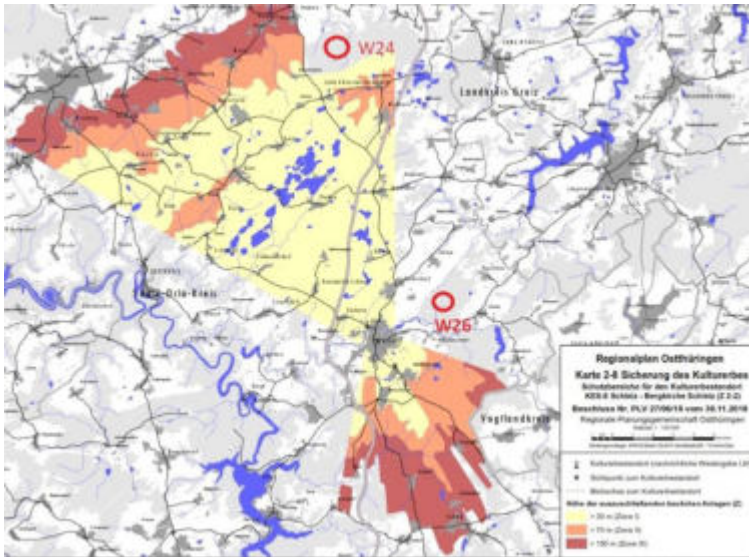
Die Errichtung von WEA im W26 Löhma berührt denkmalschutzrechtliche Belange insoweit, dass diese Anlagen als raumbedeutsame Anlagen in Sicht und Wirkungsbezug zur Bergkirche mit Friedhof in Schleiz (Kulturerbestandort) stehen sowie neben der Bergkirche der Ortskern von Schleiz mit den Schlosstürmen, dem Rathaus und der Stadtkirche sowie die Kirche von Kirschkau als Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung ausgewiesen sind. Aufgrund der mittlerweile nach Stand der Technik erreichten Gesamtanlagenhöhen von 250 m und des exponierten Standortes auf dem Poppenberg muss von einer wesentlichen Beeinträchtigung auf den Bestand und das Erscheinungsbild der genannten Kulturdenkmale ausgegangen werden.

Von der Denkmalschutzbehörde werden Vorhaben an diesem Standort mit der Absicht der Errichtung eines „Windparks“ als deutliche Störungen für die genannten Kulturdenkmale bewertet und deshalb entsprechend § 13 Abs. 2 ThürDSchG abgelehnt.

Zudem besteht ein erheblicher Konflikt zwischen den Darstellungen im Umweltbericht zum RP 2.1.2. inkl. Anhang 10 – Schutzgut Kultur und der ausgewiesenen Fläche W26. Laut der Karte widerspricht die Ausweisung deutlich den Vorgaben Denkmalschutz mit der Umgebungswirkung.



Noch deutlicher wird dies bei Betrachtung der Karte 2-8 Sicherung des Kulturerbes KES-8. Hier wird der Umgebungsschutz nach der Karte des Umweltberichts völlig aufgegeben, augenscheinlich zur Ausweisung der Gebiete W26 und W24. Statt Umgebungsschutz im Umkreis von 5 km wird eine Raumwirkung bis hinter Tanna und Pößneck ausgewiesen. Dies ist objektiv absolut nicht nachvollziehbar. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie 4.5.-4.7. findet hier keine ausreichende Beachtung. Es wird deshalb gefordert, den Schutz laut Karte Umweltbericht anzuwenden und der Einschätzung Denkmalbehörde zu folgen. Das Gebiet W26 wäre deshalb schon aus Sicht Denkmalschutz aus dem RP zu nehmen.



2. Naturschutz/Artenschutz

Aufgrund vorliegender Unterlagen zur naturschutzfachlichen Einschätzung des geplanten Vorhabens ist im Bereich des Artenschutzes erkennbar, dass unüberwindbare Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung zu Anträgen auf Vorbescheid im und um das Gebiet W26 wurde festgestellt, dass aufgrund der Datenlage für die Art Mäusebussard von einer hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden muss. Der Mäusebussard ist gemäß § 7 (2) Nr. 13a BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 (2) Nr. 14a BNatSchG streng geschützt. Der § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG untersagt es, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Verbot ist individuenbezogen und einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Da es sich hier nicht nur Einzelfall bezogene Unterschreitungen des empfohlenen Mindestabstandes (avifaunistischer Fachbeitrag für WEA in Thüringen) handelt, sondern offensichtlich eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte vorliegt, ist das Mortalitätsrisiko für Einzelindividuen dieser Art signifikant erhöht. Aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung dieser Art (Dierschke & Bernodat 2016) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Population angenommen werden.

Im vorliegenden Gutachten wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet insgesamt 13 Mäusebussard-Paare im Untersuchungsgebiet vorhanden waren. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet, entgegen der Anforderung des "Avifaunistischen Fachbeitrages zur Genehmigung von WEA in Thüringen" nur einen Flächenumfang von 2 km um den Standort der geplanten WEA. Der genannte Fachbeitrag geht schon von einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte von > 11 Brutpaaren bei dem Umkreis von 3 km aus. Der erweiterte Umkreis wurde nicht untersucht, und die Naturschutzbehörde hat Kenntnis für das Jahr 2018 von mindesten einem weiteren Brutpaar im Umkreis 3000 m. Daraus folgt, dass sich die Siedlungsdichte über 14 BP im Umkreis von 3000 m erhöhen könnte. Weitere vorhandene geschützte Vogelarten wie Rotmilan sind bei dieser Betrachtung noch außen vor geblieben, was den Schutzstatus des Gebietes noch erhöht.

Eine umfassende Erstellung avifaunistischer Gutachten kann laut Ausführung nicht Gegenstand der RP sein. Allerdings müssen durch Erhebungen der fachlichen Stellen erlangte Erkenntnisse in der Planung berücksichtigt werden. Eine Ausweisung von definitiv nicht geeigneten Standorten käme einer Verhinderungsplanung gleich und entspräche damit nicht den Vorgaben der Regionalplanung.

Der Kriterienkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie 2.15.-2.18. ist zur Anwendung zu bringen. Das Gebiet W26 ist aus Sicht Natur- und Artenschutz nicht als Vorranggebiet Windenergie geeignet aus dem RP zu nehmen.

3. Schutz Trinkwasser – Tiefbrunnen Lössau

Südöstlich des Vorranggebietes befindet sich der Tiefbrunnen Lössau 101/1989. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt, den Grundwasserspiegel und auf das Wasserschutzgebiet durch die notwendigen tiefen Fundamente (Betonzusammensetzung !) können im Vorfeld nicht kalkuliert werden. Brunnen dienen auch dem Zweck der Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser für den Fall, dass das öffentliche Netz einmal nicht komplett verfügbar ist. Aus diesem Grunde sind die Brunnen in ihrer Funktion unbedingt zu erhalten. Lössau hat hierüber eine Komplettversorgung.



4. Brandschutz im Wald

Das Vorranggebiet W26 liegt mitten in einem zusammenhängenden Waldgebiet. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Havarien an Windkraftanlagen, wobei die überwiegende Mehrzahl Brände sind. In 2019 kam es bisher schon zu 4 und in 2018 zu 11 dokumentierten Bränden. Siehe Auszug Liste BI Emmertal

Datum	Ort/Windpark	Bundesland	Störfall	Störfallart					Anlagentyp	
				B	GRBA	TF	TA	KU		S
				Legende Störfallart: B = Brand, GRBA = Gondel/Rotorblatt Abwurf						
				Störfallhäufigkeit					(Teilweise Kombinationen v	
				71	54	16	11	14	5	
Ereignisse 2019				4	2	0	0	0	0	
13.02.2019	WKA bei Syke	Niedersachsen	Brand Gondel	X						z. Zt. Nicht bekannt
09.02.2019	WP Hanstedt-Wriedel	Niedersachsen	Rotorblattabbruch		X					GE Wind Energy 1.5sl
08.02.2019	Langenhard	Baden-Württemberg	Brand Gondel und Rotor	X						Nordex S77
18.01.2019	Schoeneberg, am Rott	Nordrhein-Westfalen	Rotorblatt abgebrochen		X					ENERCON-Typ 40/6.44
18.01.2019	Windpark Bosbull	Schleswig Holstein	Brand Gondel	X						z. Zt. Nicht bekannt
16.01.2019	Windpark Südgeorgsfehn	Niedersachsen	Brand Gondel und Rotor	X						Enercon, E-66
Ereignisse 2018				11	8	1	0	2	2	

Auf Grund sich drehender Rotoren werden brennende Teile dabei hunderte Meter weit geschleudert, so dass nur eine großräumige Absperrung im Umkreis von über 500 m und ein kontrollierter Abbrand möglich sind. Der Sommer 2018 und die aktuell im Frühjahr aufgetretenen Waldbrände bei Saaldorf haben gezeigt, wie groß die Gefahr von Flächenbränden ist und dass diese mit der zur Verfügung stehenden Technik nicht beherrschbar sind. Der Freistaat Thüringen hat nicht mal einen funktionierenden Löschhubschrauber zur Verfügung. Dass technischer Brandschutz der Anlagen nicht ausreichend ist, zeigen die Havarien. Oftmals handelt es sich bei der Ursache auch um Blitzschlag. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ist deshalb das Gebiet W26 aus dem RP zu nehmen.

In der Gesamtbetrachtung sprechen die Fakten gegen die Eignung und Ausweisung des Gebietes W26 als Vorranggebiet Windkraft.